

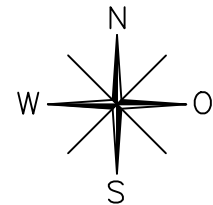
STADT FRIEDBERG

48. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
"Mühlenbetrieb östlich der Afraseen"



rechtsgültiger Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Maßstab 1 : 5.000



STADT FRIEDBERG

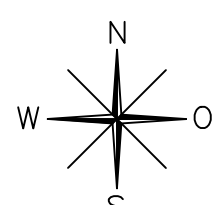
48. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
"Mühlenbetrieb östlich der Afraseen"



Änderungsplan

Fassung vom 15.07.2021

Maßstab 1 : 5.000



ZEICHENERKLÄRUNG

STADTGRENZE

VORH./
BEBAUT

GEPL./
UNBEBAUT

BAUFLÄCHEN

- WOHNBÄUFLÄCHE
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- DORFGEBIET
- KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (mit Nummer)
- REDUZIERTES GEWERBEGEBIET
REDUZIERTES INDUSTRIEGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- WOCHENENDHAUSGEBIETE

GEMEINBEDARF

- ZWECKBESTIMMUNG:
- VERWALTUNG
- SCHULE / KINDERGARTEN
- KIRCHE
- SOZIALE EINRICHTUNG
- SPORT
- KRANKENHAUS
- FEUERWEHR
- BAUHOFF

VERKEHRSFLÄCHEN

- HAUPTVERKEHRSFLÄCHEN
- BAUVER-
BOTSZONE
- BAUBESCHRÄN-
KUNGSZONE
- Bundesstraße 40 m 100 m
- Staatsstraße 20 m 40 m
- Kreisstraße 15 m 30 m
- INNERORTLICHE ERSCHEISSUNGS-
STRASSEN
- ORTSDURCHFART
- BAHNANLAGEN
- PARKPLATZFLÄCHEN
- FUS- UND RADWEGEVERBINDUNGEN

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGS-
ANLAGEN

- ZWECKBESTIMMUNG:
ELEKTRIZITÄT
WASSER
ABWASSER
- OBERIRDISCHE LEITUNGEN
MIT SCHUTZBEREICH
- UNTERIRDISCHE LEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- ZWECKBESTIMMUNG:
PARKANLAGE
DAUERKLEINGÄRTEN
BADEPLATZ
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
FRIEDHOF

FLÄCHEN ZUR GEWINNUNG VON
BODENSCHÄTZEN

- ABBAUFLÄCHE (mit Nummer)
- AUFSCÜTTUNG

FLÄCHEN FÜR WALD

- FLÄCHE FÜR DEN WALD
WALDFUNKTION:
ALS BIOTOP
FÜR DAS LANDSCHAFTSBILD
FÜR DIE ERHOLUNG STUFE I
FÜR DIE ERHOLUNG STUFE II
FÜR DEN BODENSCHUTZ
- ERHALT UND ENTWICKLUNG DES WALDRANDES
- AUFBAU EINES GESTUFTEN WALDRANDES

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FÜR EXTENSIVIERUNG BESONDERS GEEIGNETE
FLÄCHE AUFGRUND BESONDERER ÖKOLOGISCHER
FUNKTION (NACH BODENKARTE) * BZW. AUS
STÄDTEBAULICHEN GRÜNDEN ZUR REDUZIERUNG VON
ZIELKONFLIKTEN
- FEUCHT-/ NASSWIESE
- EROSIONSGEFÄHRDETE HÄNGE MIT ÜBER
12 % NEIGUNG *
- EROSIONSGEFÄHRDETE HÄNGE UNTER
12 % NEIGUNG *

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR
DIE WASSERWIRTSCHAFT

- VORL. GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHES
(NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME WWA DON, 2004)
- FLIESSGEWÄSSER
- STILLGEWÄSSER
- (ENTWÄSSERUNGS)GRÄBEN
- ZU ÖFFNENDE VERROHRTE BACHABSCHNITTE
- ERHALTUNG/ ENTWICKLUNG VON PUFFERFLÄCHEN
- WASSERSCHUTZGEBIET

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENT-
WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- FUNKTIONALE RAUMHEIT LECHTAL
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (Art. 10 BayNatSchG)
- NATURDENKMAL (Art. 9 BayNatSchG)
- LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (Art. 12 BayNatSchG)
- GESCHÜTZTE FEUCHTLÄCHE (Art. 13d BayNatSchG)
(mit Nummer)
- SONSTIGES AMTLICHE KARTIERTE BIOTOPE (mit Nummer)
- LANDSCHAFTLICHES VORBEHALTSGEBIET
- REGIONALER GRÜNZUG
- GEHÖLZE: EINZELBÄUME
- OBSTWIESEN
- SUKZSSION AUF NASSSEM BIS FEUCHTEM STANDORT
- SUKZSSION TROCKEN

- HALBTROCKENRASEN
- RANKEN/ HANGKANTEN
- BESTEHENDE AUSGLEICHFLÄCHEN
- POTENTIELLE AUSGLEICHFLÄCHEN PRIORITÄT I
(mit Nummer)
- POTENTIELLE AUSGLEICHFLÄCHEN PRIORITÄT II
(mit Nummer)
- VERNETZUNG DURCH STRAUCHGRUPPEN,
EINZELGEHÖLZE *
- AMPHIBIENLAICHPLATZ
- AMPHIBIENWANDERWEG MIT SCHUTZMASSNAHME *

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- IMMISSIONSSCHUTZFLÄCHE
- BODENDENKMAL MIT NR.
- ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE:
UNTERSUCHUNG, NOTIGENFALLS SANIERUNG
- * SYMBOLDARSTELLUNG,
KEINE FLÄCHENGENAUE ABGRENZUNG

Änderungsbereich

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom die 48. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit bis stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Der Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Friedberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom die 35. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom festgestellt.

Stadt Friedberg

Friedberg, den

Siegel

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat die 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom mit Bescheid vom Az. gem. § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt

Stadt Friedberg,
Friedberg, den

Siegel

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom wurde am gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist damit wirksam.

Stadt Friedberg,
Friedberg, den

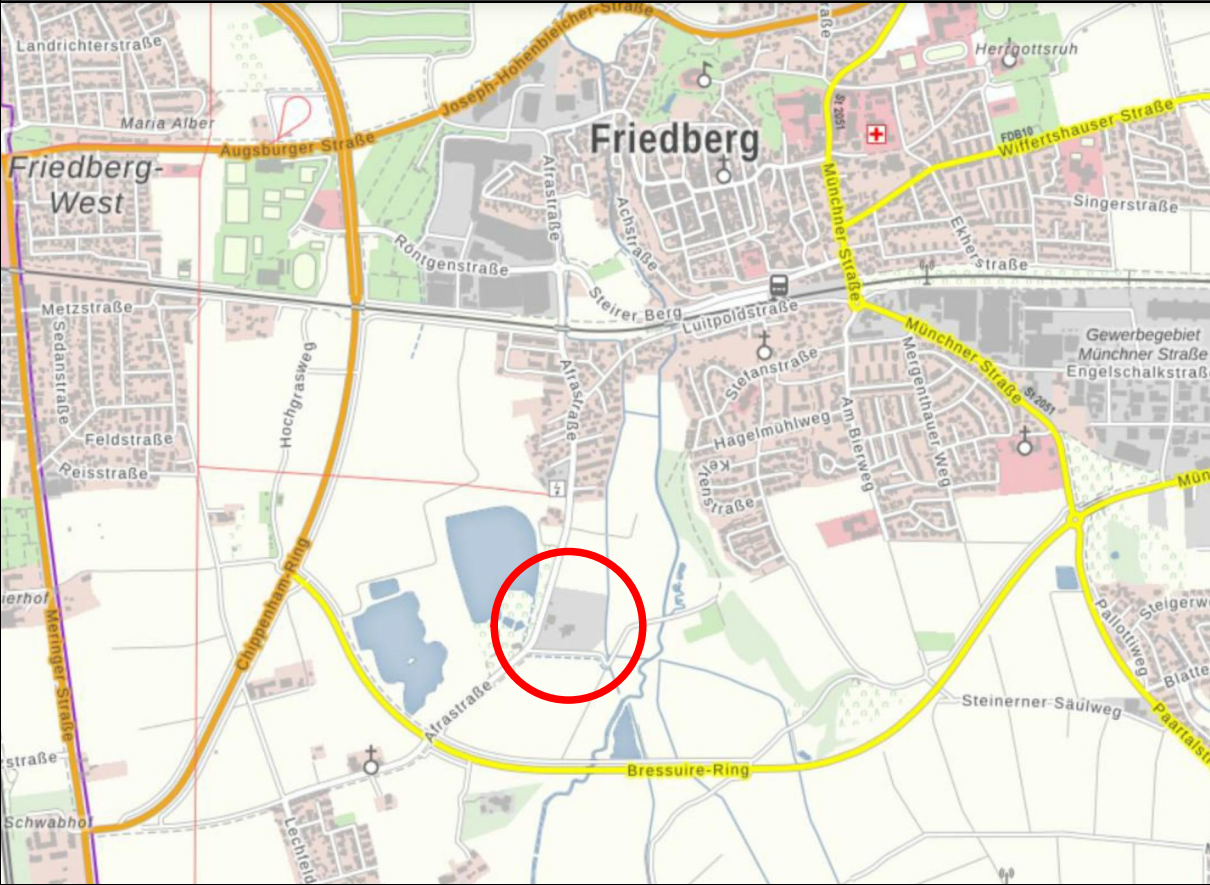
Siegel

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

STADT FRIEDBERG



48. Änderung des Flächennutzungsplans
"Mühlenbetrieb östlich der Afraseen"



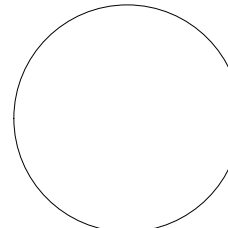
Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, o.M.

Teil A
Planzeichnung

Fassung vom 15.07.2021

M 1:5.000

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg



STADT LAND FRITZ
Landschaftsarchitekten,
Stadtplaner
Bauernbräustraße 36
86316 Friedberg

Friedberg, den

Roland Eichmann, Erster Bürgermeister